



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

**Modernisierung der Aufsicht, Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weiterer Verordnungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) sowie weiterer Verordnungen Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Insbesondere werden - was für den Regierungsrat zentral ist - die Anforderungen an die Revisionsstellen und die leitenden Revisorinnen und Revisoren, die die Ausgleichskassen und Sozialversicherungsanstalten jährlich überprüfen (Haupt- und Abschlussrevision; Art. 159 E-AHVV), in der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung [RAV]; SR 221.302.3) klar und umfassend beschrieben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

### **Artikel 108a und Artikel 155a E-AHVV**

Der Regierungsrat des Kantons Uri würde den Terminus «Abteilungen» durch «Verwaltungseinhei-

ten», «Einrichtungen» oder «Organisationen» ersetzen. Der Terminus «Abteilung» wird der Bedeutung der Ausgleichskassen, IV-Stellen und Familienausgleichskassen im Konstrukt einer Sozialversicherungsanstalt zu wenig gerecht.

#### **Artikel 109a E-AHV**

Was das Gesetz unter einer «vom Kanton unabhängigen Verwaltungskommission» versteht (Art. 61 Abs. 1<sup>bis</sup> neuAHVG), ist unklar. Aus diesem Grund werden die Ausführungsbestimmungen als unbedingt erforderlich erachtet. Dass Mitglieder der Kantonsregierungen und/oder der kantonalen Verwaltungen - wie in Artikel 109a E-AHV vorgesehen - weiterhin im strategischen Organ einer Sozialversicherungsanstalt vertreten sein dürfen, solange sie nicht die Mehrheit bilden, ist sinnvoll, pragmatisch und zweckmässig. Denn die Durchführung der 1. Säule ist und bleibt eine öffentliche Aufgabe und die Kantone haften auch nach wie vor für Schäden, die die Kassenorgane der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zufügen (Art. 70 Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; SR 831.10). Vor diesem Hintergrund wäre es unverständlich, den Kantonen eine angemessene Vertretung in den strategischen Organen der Sozialversicherungsanstalten zu untersagen.

#### **Artikel 130 Absatz 2 E-AHV**

Unklar, ob bei einer Übertragung von Aufgaben *an die Sozialversicherungsanstalt* das Erfordernis (ausdrückliche spezialgesetzliche Regelung der Revision im kantonalen Recht) auch gilt.

#### **Artikel 141<sup>septies</sup> E-AHV**

Der Regierungsrat des Kantons Uri regt an, in Absatz 2 auch das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) als Meldestelle zu erwähnen.

#### **Artikel 155a E-AHV**

Im Erläuternden Bericht wird zu Artikel 155a E-AHV ausgeführt, dass die Sozialversicherungsanstalt obligatorisch auch eine Bilanz und Verwaltungsrechnung für die gemeinsame übergeordnete Führungsorganisation führen muss, «falls eine solche existiert». Absatz 1 lässt diesen erforderlichen Vorbehalt (falls eine solche Führungsorganisation existiert) ausser Acht. Es wird deshalb beantragt, Absatz 1 von Artikel 155a E-AHV im Sinne der Erläuterungen unbedingt zu präzisieren. Weiter wird auch eine Präzisierung der Absätze 2 und 3 angeregt. Einerseits kann es nämlich nicht die «übergeordnete Führungsorganisation» sein, die Kosten weiterverrechnet (Abs. 2), andererseits sind die in Absatz 3 nicht näher bezeichneten «Kosten für andere Aufgaben» zu unbestimmt. Die Absätze 2 und 3 könnten wie folgt lauten:

<sup>2</sup> Verfügt die Sozialversicherungsanstalt über eine gemeinsame übergeordnete Führungsorganisation, so verrechnet sie die Kosten dieser Führungsorganisation bedarfsgerecht an ihre Verwaltungseinheiten/Einrichtungen/Organisationen weiter.

<sup>3</sup> Kosten für die übergeordnete Führungsorganisation, die nicht weiterverrechnet werden können, trägt der Kanton.

**Artikel 160 E-AHV**

Aus der Bestimmung geht nicht hervor (aus anderen auch nicht), in wessen Auftrag die IT-Spezialisten die Informationssysteme der Sozialversicherungsanstalten und Ausgleichskassen prüfen, sprich, ob die Durchführungsstellen oder die Revisionsstellen der Durchführungsstellen sie beauftragen. Einzig die *Erläuterungen* zu Artikel 164 E-AHV erwähnen beiläufig, dass die IT-Spezialisten im Auftrag der Revisionsstellen handeln. Es wird beantragt, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zusammen mit den Durchführungsstellen und EXPERTsuisse klärt, wer die IT-Spezialisten sinnvollerweise beauftragt und die Frage in der Verordnung anschliessend beantwortet wird.

**Artikel 211<sup>quinquies</sup> Absatz 2 E-AHV**

Die Durchführungsstellen müssen beim Entscheid, welche Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen zulasten des AHV-Ausgleichsfonds gehen, einbezogen werden. Es wird deshalb angeregt, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: «Das BSV prüft die Voraussetzungen und entscheidet *nach Rücksprache mit den Durchführungsstellen* über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 4. Juli 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Jähett

Der Kantonsdirektor

Roman Balli